

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
für Schlachtprodukte, tierische Nebenprodukte,
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

§ 1

Geltungsbereich

- 1.) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir oder - vertreten durch uns - unsere Kunden mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2.) Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 3.) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2

Bestellungen und Aufträge

- 1.) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

- 2.) Änderungen in der Produktfertigung und/oder Produktzusammensetzung/-spezifikation hat uns der Lieferant vorab schriftlich anzuzeigen. Eine solche Änderung in der Produktfertigung und/oder Produktzusammensetzung/-spezifikation darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.
- 3.) Soweit der Lieferant Produktproben, Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle, Kostenvoranschläge usw. erstellt, erfolgt dies kostenlos und unverbindlich, und zwar auch dann, wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden.
- 4.) Alle erforderlichen kaufmännischen Dokumente, vor allem Lieferscheine und Rechnungen, müssen mit unseren Bestellnummern versehen sein.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungen

- 1.) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich in EURO, wenn nichts anderes vereinbart ist, und ist bindend. Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der ausgewiesene Preis schließt Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Importware versteht der Preis sich inkl. Zölle, Steuern und evtl. Untersuchungskosten.
- 2.) Lieferscheine und Rechnungen müssen die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Es erfolgt keine Annahme von Ware ohne Lieferschein und Ausweisung der Bestellnummer.
- 3.) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen

nach Rechnungserhalt netto.

- 4.) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Aufrechnungsbefugnis steht uns auch mit Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen, die an uns abgetreten wurden, zu.
- 5.) Die Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im Rahmen der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgt.

§ 4

Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

- 1.) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) ist bindend.
- 2.) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- 4.) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, insbesondere ein Recht zum Rücktritt und ein Anspruch auf Schadenersatz, auch für Folgeschäden, vergebliche Aufwendungen und entgangenen Gewinn. Unbeschadet weiterreichender gesetzlicher Ansprüche hat der Lieferant eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1% des Lieferwertes pro Tag zu zahlen, maximal jedoch 5% der Auftragssumme. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

- 5.) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 6.) Bei Lieferung von Waren, geht die Gefahr, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5

Transport, Lagerung, Verpackung

I.

Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Der Lieferant wird uns Lieferscheine mit genauen Angaben zu Menge und Gewicht am Tage der Lieferung übermitteln. Bei vereinbarter Teillieferung ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Der Lieferschein muss zusätzliche Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.
- 2.) Auf unser Verlangen hat der Lieferant Verpackungen jeglicher Art, insbesondere Transportverpackungen, auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 3.) Soweit Mehrwegverpackungen (Paletten, Kisten etc.) verwendet werden, geben wir solche Verpackungen - wenn vereinbart - in gleicher Art und Güte zurück.
- 4.) Der Lieferant hat bei Waren mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfalldatum sowie bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar an dem Liefergut und der Verpackung sowie in allen die Lieferung vorbereitenden und begleitenden Dokumenten zu kennzeichnen. Zur Erleichterung der Mengenkontrolle ist auf jeder Umverpackung und Versandeinheit die Inhaltsmenge an-

zugeben. Der Lieferant haftet für Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer fehlenden, unzureichenden oder unrichtigen Kennzeichnung ergeben.

II.

Besondere Vorschriften für die Lieferung von tierischen Nebenprodukte

Die Lieferung von tierischen Nebenprodukten (Kategorie III) hat durch den Lieferanten insbesondere unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union zu erfolgen, insbesondere betreffend Zulassung und Registrierung des Lieferanten, Kennzeichnung, Sammlung, Transport/Begleitpapiere und Verpackung der tierischen Nebenprodukte, Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Dokumentation. Insbesondere sind vom Lieferanten die Vorgaben der nachfolgenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011;
- Richtlinie 97/78 EG;
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz;
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung.

§ 6

Qualitätssicherung, Überwachung, Mitteilungspflichten

- 1.) Wir beziehen ausschließlich Waren und Rohstoffe, deren Produktion durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem – einschließlich eines HACCP-Konzeptes und eines Krisenplanes – abgesichert ist und unter Berücksichtigung der guten Herstellungspraxis (GMP) erfolgt.

- 2.) Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgefordert die hierzu jeweils erforderlichen und gültigen Nachweise vorzulegen und alle relevanten Ansprechpartner der Qualitätssicherung einschließlich deren jeweils aktueller Mobiltelefonnummer zu benennen.
- 3.) Geforderte Informationen und Angaben hat der Lieferant uns gegenüber wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Der Lieferant hat seine Informationen und Angaben ständig auf dem aktuellen Stand zu halten und uns Änderungen hinsichtlich der von ihm erteilten Informationen unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- 4.) Wir sind jederzeit berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen (Lieferantenaudit) in den Räumlichkeiten und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen. In Absprache mit uns können Lieferantenaudits zur systematischen Beurteilung des Lieferanten regelmäßig durch uns bzw. von uns beauftragte Sachverständige durchgeführt werden.
- 5.) Der Lieferant bildet gemäß den gesetzlichen Vorgaben Rückstellmuster zu den Partien der von ihm anzuliefernden Waren, auf welche wir zugriffsberechtigt sind.
- 6.) Der Lieferant veranlasst gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf seine Kosten mikrobiologische, chemische und physikalische Untersuchungen der Partien der abzuliefernden Waren durch ein anerkanntes und akkreditiertes Fachlabor. Die Untersuchungsergebnisse sind uns auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 7.) Gibt ein Untersuchungsbericht nach vorstehendem Absatz Anlass zu der Annahme, dass die Verkehrsfähigkeit einer gelieferten Ware nicht gegeben ist, legt der Lieferant den fraglichen Untersuchungsbericht unverzüglich und unaufgefordert vor. Wir sind berechtigt, Nachuntersuchungen auf Kosten des Lieferanten durch ein von uns ausgesuchtes Institut durchführen zu lassen.
- 8.) Entstehen durch vom Lieferanten zu vertretende Qualitätsabweichungen und/oder unzutreffende Untersuchungen Folgekosten, etwa durch Rückrufe, sind diese vom Lieferanten zu tragen bzw. uns zu ersetzen. Bei Überschreiten bakteriologischer Grenzwerte hat uns der Lieferant die hierdurch entstandenen Untersuchungskosten sowie für unsere zu-

sätzlichen Aufwendungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR zu ersetzen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

- 9.) In Abhängigkeit vom Ergebnis unserer Wareneingangsprüfung behalten wir uns eine Mitteilung an die für den Betrieb des Lieferanten zuständige Überwachungs-/Veterinärbehörde vor.

§ 7

Lieferumfang, Qualität

I.

Allgemeines

- 1.) Bestellte Waren sind frei von Mängeln, wenn sie unseren Spezifikationen und sonstigen Vorgaben sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den einschlägigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und Europäischen Union für Lebensmittel, tierische Nebenprodukte und/oder Futtermittel entsprechen.
- 2.) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben in jedem Fall leicht verderbliche Lebensmittel sowie kühlbedürftige Rohstoffe unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Transport und Lagerung an uns geliefert werden, wobei die Kerntemperaturen gemäß der Spezifikation einzuhalten sind.
- 3.) Der Lieferant hat unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben in jedem Fall tiefgekühlte Ware mit einer Höchsttemperatur von -22°C zu transportieren und zu lagern. Die Kerntemperatur der Ware darf -18°C nicht überschreiten.
- 4.) Änderungen der Produktzusammensetzung/-spezifikation, Produktkennzeichnung oder Verpackungsgestaltung gegenüber der Bestellung müssen wir zuvor zustimmen. An-

dernfalls können wir eine geänderte Produktzusammensetzung, Produktkennzeichnung oder Verpackungsgestaltung als Mangel ansehen.

- 5.) Der Lieferant ist verpflichtet, hinsichtlich der zu liefernden Waren alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen – insbesondere die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe - zu berücksichtigen. Wir sind berechtigt, die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergibt, dass alle Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Menschenrechtserklärung der UNO, der Konventionen der UNO über die Rechte von Kindern sowie über die Abschaffung jeglicher Form der Diskriminierung von Frauen, des UN Global Compact und der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen.

II.

Besondere Bestimmungen für die Lieferung von Lebensmitteln

- 6.) Bei Lieferung von Lebensmitteln ist der Lieferant verpflichtet, von jeder gelieferten Charge unmittelbar vor dem jeweiligen Abfüllen in die Transportbehälter Rückstellmuster zu entnehmen und diese bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zu konservieren. Wir sind berechtigt, jederzeit Proben für Nachuntersuchungen anzufordern.
- 8.) Artikel, bei denen eine Verpflichtung besteht, ein Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum auszuweisen, sind so rechtzeitig an uns zu liefern, dass uns die vereinbarte Restlaufzeit verbleibt.
- 9.) Für die Lieferung von Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten gelten zudem ergänzend folgende Regelungen:
- a.) Vor Auslieferungen an uns hat der Lieferant die von ihm gelieferten und ggf. hergestellten Waren auf Einhaltung der für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften zu

untersuchen und uns gegenüber dafür einzustehen, dass insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB), der Rückstands-Höchstmengenverordnung sowie der übrigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und Europäischen Union in der jeweils aktuell geltenden Fassung eingehalten werden. Die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der bestellten Ware ist vom Lieferanten sicherzustellen.

- b.) Der Lieferant steht dafür ein, dass er keine Produkte liefert, die genetisch bzw. gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder aus solchen bestehen bzw. die aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden. Dies gilt auch für Zusatzstoffe und Aromen. Es gelten die Ausnahmen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Einhaltung dieser Verpflichtung hat der Lieferant auch für seine Vorlieferanten sicherzustellen.
- c.) Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass bei der zu liefernden Ware produktbezogene oder sonstige Mängel vorliegen, Abweichungen von unseren Spezifikationen gegeben sind, die Verkehrsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder nicht lediglich unerhebliche Schwankungen in Bezug auf die vereinbarte Produktqualität vorliegen könnten, sind wir unverzüglich zu informieren, bevor der Lieferant Dritte über solche Umstände unterrichtet. Eine Auslieferung der Ware hat in diesem Fall zu unterbleiben, gleichwohl bei uns angelieferte Ware kann ohne weitere Prüfung von uns zurückgewiesen werden. Alle weiteren aufgrund solcher Umstände für erforderlich erachteten Maßnahmen hat der Lieferant, insbesondere bei eventuell in Erwägung gezogenen Rückrufen oder Warnungen, mit uns abzustimmen. Sieht der Lieferant sich zum Rückruf verpflichtet, hat er uns alle erforderlichen Daten mitzuteilen.

Handelt es sich bei den bestellten Waren um solche, die aus ökologischem Anbau bzw. biologischer Landwirtschaft stammen, hat der Lieferant dafür einzustehen, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bei Erzeugung, Verarbeitung, Import und Handel eingehalten werden.

- d.) Verpackte Ware ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bzw. (EG) Nr. 834/2007 zu erzeugen und zu verpacken. Der Lieferant hat sich mindestens einmal jährlich von einer anerkannten Öko-Kontrollstelle prüfen und zertifizieren zu lassen, das aktuelle Zertifikat ist uns unaufgefordert und unverzüglich zu übersenden. Dies gilt auch für weitere aktuelle Zertifikate sowie die jeweilige Bestätigung der EG-Konformität.
- 10.) Mangelhafte Ware bzw. nicht für den menschlichen Verzehr geeignete Ware können wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten retournieren oder entsorgen.

III.

Besondere Bestimmungen für die Lieferung von tierischen Nebenprodukten

11. Der Lieferant gewährleistet, dass vom ihm gelieferte tierische Nebenprodukte (Kategorie III) insbesondere im Hinblick auf Qualität, Zusammensetzung, Kennzeichnung und Verpackung den einschlägigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entsprechen, insbesondere den Vorgaben der nachfolgenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;
 - Verordnung (EU) Nr. 142/2011;
 - Richtlinie 97/78 EG;
 - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz;
 - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung.

IV.

Bestimmungen für Waren, die den REACH-Bestimmungen unterfallen

- 13.) Unterfällt zu liefernde Ware den REACH-Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 betreffend Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass sämtliche Vorschriften und Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Lieferung dieser Waren an uns eingehalten werden.

Der Lieferant wird uns jeweils unverzüglich informieren, wenn von ihm gelieferte Ware oder deren Primär- oder Sekundärverpackungen Stoffe enthalten, die den Bestimmungen von REACH unterfallen.

§ 8

Gewährleistung, Mängelrüge

- 1.) Wir werden eingehende Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; zur Erfüllung der handelsrechtlichen Untersuchungsobligation genügt eine gründliche Inaugenscheinnahme der angelieferten Ware sowie die Prüfung der von dem Lieferanten vorzulegenden Dokumente, insbesondere der Untersuchungsberichte zu den angelieferten Partien. Zu einer eigenen Laboruntersuchung sind wir dem Lieferanten gegenüber nicht verpflichtet.
- 2.) Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung erfolgt.
- 3.) Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu.

Zu den erstattungsfähigen Schäden gehören auch die Kosten, die uns dadurch entstehen, dass gelieferte Waren den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere für Lebensmittel und/oder tierische Nebenprodukte, nicht entsprechen, sowie die Kosten im Rahmen von hierdurch bedingten Warenanalysen und Laboruntersuchungen. Ebenso

hat uns der Lieferant alle Rücknahme-, Rückruf- und sonstigen Entsorgungskosten, die durch von ihm gelieferte, zu beanstandende Ware verursacht werden, zu erstatten.

- 4.) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 5.) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgelieferte Waren erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 6.) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 9

Produkthaftung

- 1.) Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen frei zu stellen, die wegen eines Fehlers der gelieferten Vertragsgegenstände nach deutschem Produkthaftungsrecht, dem Produkthaftungsrecht eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates gegen uns erhoben werden, wenn und soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche Dritter, die Ersatzansprüche eines Geschädigten befriedigt haben. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der gesetzlichen Kosten gebotener Rechtsverfolgung frei zu stellen.

- 2.) Wir werden den Lieferanten von gegen uns gerichtete Ansprüche bezüglich der gelieferten Ware unterrichten und ihm die notwendigen Unterlagen zugänglich machen. Der Lieferant hat innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Unterlagen zu erklären, ob wir die erhobenen Ansprüche anerkennen oder zurückweisen sollen.
- 3.) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) pro Haftungsfall zu unterhalten und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten. Wir sind berechtigt, jederzeit einen aktuellen Nachweis der ordnungsgemäßen Versicherung zu verlangen.
- 4.) Bei Rückrufen von an uns gelieferten Waren ist der Lieferant verpflichtet, uns umgehend schriftlich über den Rückruf, dessen Grund und die weitere Vorgehensweise zu informieren. Er hat hierbei alle relevanten Daten mitzuteilen und sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Informationen über den Rückruf unseren zuständigen Mitarbeitern tatsächlich zur Kenntnis gelangt sind.
- 5.) Wird von Behörden, öffentlichen Instituten oder Anstalten eine Gesundheitsgefährdung durch die Ware oder ihre Verkehrsunfähigkeit substantiiert behauptet bzw. werden solche Behauptungen in überregionalen Medien aufgestellt, können wir vom Vertrag über den betroffenen Artikel zurücktreten und bereits ausgelieferte Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückgeben.

§ 10

Erstattung weiterer Kosten

Unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche aufgrund fehlerhafter Leistungen des Lieferanten ist dieser verpflichtet, im Falle einer Beanstandung von Vertragsprodukten durch Behörden, die auf einem Herstellungsmangel oder einem sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden

Umstand beruht, die durch behördliche Probennahmen und Untersuchungen uns entstehenden Kosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht erstreckt sich auch auf die Kosten notwendiger Rückrufe. Weiterhin ist der Lieferant in diesen Fällen verpflichtet, die gesamten Rechtsverfolgungskosten zu übernehmen bzw. zu ersetzen.

§ 11

Schutzrechte

- 1.) Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, Verarbeitung oder Benutzung durch uns Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
- 2.) Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 3.) Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für uns wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, Verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.
- 4.) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Paragraph beträgt 10 Jahre ab Vertragsschluss.

§ 12

Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- 1.) Wir behalten uns an allen dem Lieferanten beigestellten Waren, Werkzeugen, Maschinen und Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 2.) Wird ein von uns beigestelltes Teil oder von uns beigestellte Ware im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigestellten Teiles / der beigestellten Ware.

- 3.) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns bezahlten oder beigestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden, in seinem Betrieb befindlichen Werkzeuge unter Beachtung der Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, zu lagern und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

§ 13

Geheimhaltung

- 1.) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Know-how, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und unsere sämtlichen Unternehmensdaten.

- 2.) Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- 3.) Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
- 4.) Auf unser jederzeit mögliches Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Wir behalten uns alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmuster, etc., vor.
- 5.) Erzeugnisse, die nach von uns stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1.) Der Lieferant darf den Auftrag nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeben.
- 2.) Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).
- 4.) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Gericht. Wir haben zudem das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand.
- 5.) Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist der jeweils angegebene Lieferort.
- 6.) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.